

Synopse

**Achtzehnter Beschluss des ZfL vom 19.02.2014
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge
„Lehramt an Grundschulen“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, „Lehramt an
Gymnasien“ und „Lehramt an Förderschulen“ vom 23.08.2006
zuletzt geändert durch den 17.Änderungsbeschluss vom 18.12.2013 und 20.01.2014**

Deutsch L1, L2, L3, L5

Englisch L1, L2, L3, L5

Französisch L1, L2, L3

Spanisch L3

Russisch L2, L3

**I. Die folgende Anwesenheitsregelung wird festgelegt. Sie wird in der Anlage 2 den
Modulbeschreibungen der Fächer des FB05 vorangestellt:**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Bei dem Versäumen von mehr als drei Sitzungen bis zur Hälfte der Anzahl der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.